

TE Vwgh Erkenntnis 2024/10/25 Ra 2024/02/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967

KFG 1967 §103 Abs1 Z1

KFG 1967 §134 Abs1

KFG 1967 §4 Abs6

VStG §9 Abs2

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwGVG 2014 §38

1. KFG 1967 § 103 heute
2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
1. KFG 1967 § 134 heute
 2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
 3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
 4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
 5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
 6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
 7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
 8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
 9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
 10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
 11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
 12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
 13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
 14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
 15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
 19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
 20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
 21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
 22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
 23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
 24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
 25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
 26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
 28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
 29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
 31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
 32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
 33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 4 heute
2. KFG 1967 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 4 gültig von 21.04.2023 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 4 gültig von 16.12.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 4 gültig von 01.09.2020 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2019
6. KFG 1967 § 4 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2019
7. KFG 1967 § 4 gültig von 07.03.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
8. KFG 1967 § 4 gültig von 07.05.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
9. KFG 1967 § 4 gültig von 14.01.2017 bis 06.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
10. KFG 1967 § 4 gültig von 10.07.2015 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2015
11. KFG 1967 § 4 gültig von 26.02.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
12. KFG 1967 § 4 gültig von 19.08.2009 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
13. KFG 1967 § 4 gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
14. KFG 1967 § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
15. KFG 1967 § 4 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
16. KFG 1967 § 4 gültig von 11.08.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
17. KFG 1967 § 4 gültig von 13.08.2003 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003

18. KFG 1967 § 4 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
19. KFG 1967 § 4 gültig von 01.10.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
20. KFG 1967 § 4 gültig von 01.09.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
21. KFG 1967 § 4 gültig von 20.08.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
22. KFG 1967 § 4 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
23. KFG 1967 § 4 gültig von 01.10.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 743/1994
24. KFG 1967 § 4 gültig von 01.10.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
25. KFG 1967 § 4 gültig von 10.09.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 743/1994
26. KFG 1967 § 4 gültig von 24.08.1994 bis 09.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
27. KFG 1967 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
28. KFG 1967 § 4 gültig von 01.08.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 453/1992
29. KFG 1967 § 4 gültig von 28.07.1990 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des F in M, vertreten durch Dr. Georg Bauer und Mag. Edwin Kerschbaummayr, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Museumstraße 6-8, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 26. März 2024, LVwG-S-231/001-2023, betreffend Übertretung des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Amstetten), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. Dezember 2022 wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe es als gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortlicher Beauftragter der B GmbH zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Zulassungsbesitzerin eines nach dem Kennzeichen näher bezeichneten KFZ nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des KFG entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim Kraftwagenzug die größte zulässige Höhe von 4 m um 0,90 m überschritten worden sei. Der Revisionswerber habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 KFG verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 220,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt und ihm ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorgeschrieben wurde. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. Dezember 2022 wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe es als gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG verantwortlicher Beauftragter der B GmbH zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Zulassungsbesitzerin eines nach dem Kennzeichen näher bezeichneten KFZ nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des genannten KFZ

den Vorschriften des KFG entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim Kraftwagenzug die größte zulässige Höhe von 4 m um 0,90 m überschritten worden sei. Der Revisionswerber habe dadurch Paragraph 103, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 6, in Verbindung mit Paragraph 134, Absatz eins, KFG verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 220,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt und ihm ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorgeschrieben wurde.

2

In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Revisionswerber vor, der vor Antritt der Fahrt gesicherte Muldenkipper habe sich während der Fahrt offensichtlich hinsichtlich der Mulde aufgeschaukelt, sodass sich die Mulde gehoben habe. Dabei habe es sich um ein technisches Versagen des Muldenkippers handeln müssen. Zum Beweis dafür beantragte er die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich (Verwaltungsgericht) wurde der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - dahingehend Folge gegeben, dass der letzte Satz der Tatbeschreibung zu lauten habe: „Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [R] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Kraftwagenzug die größte zulässige Höhe von 4,30 m überschritten wurde.“ Weiters wurde die Geldstrafe herabgesetzt und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens neu festgelegt. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich (Verwaltungsgericht) wurde der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - dahingehend Folge gegeben, dass der letzte Satz der Tatbeschreibung zu lauten habe: „Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [R] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Kraftwagenzug die größte zulässige Höhe von 4,30 m überschritten wurde.“ Weiters wurde die Geldstrafe herabgesetzt und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens neu festgelegt. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

4

Das Verwaltungsgericht stellte zusammengefasst fest, R habe zum im Straferkenntnis angeführten Zeitpunkt ein Sattelfahrzeug mit Sattelanhänger (Tieflader) auf einer näher genannten Strecke gelenkt, wobei auf dem Sattelanhänger ein Muldenkipper geladen gewesen sei. Während des Transportes auf der Autobahn habe der Muldenkipper mit dem oberen Teil der Mulde eine näher bezeichnete, über die Autobahn führende Brücke gestreift und diese erheblich beschädigt. Die Durchfahrthöhe habe in der Mitte des ersten Fahrstreifens 4,58 m betragen. Grund für die Kollision mit der Brücke sei der Umstand gewesen, dass die Mulde des Muldenkippers nicht vollständig abgesenkt gewesen sei und daher die zulässige Gesamthöhe von 4,30 m überschritten worden sei. Es sei davon auszugehen, dass die Mulde bereits bei Fahrtantritt nicht vollständig abgesenkt gewesen sei.

5

Hinsichtlich der Feststellung, dass die Mulde des Muldenkippers bereits bei Fahrtantritt nicht vollständig abgesenkt gewesen sei, gab das Verwaltungsgericht beweiswürdigend an, aus dem eingeholten Gutachten des technischen Amtssachverständigen ergebe sich, dass für das Anheben der Mulde eine erhebliche Kraft erforderlich sei. Die beiden einvernommenen Zeugen hätten jedoch angegeben, dass der Motor des Muldenkippers abgestellt und eine Energiezufuhr durch Betätigung der Hydraulik daher ausgeschlossen gewesen sei. Es sei auch nicht möglich, dass sich die Mulde durch Erschütterungen während der Fahrt um zumindest 30 bis 40 cm gehoben habe. Hinweise auf die vom Revisionswerber wiederholt behaupteten möglichen Druckspeicher würden nicht vorliegen und es seien auch keine entsprechenden Beweismittel vorgelegt worden, obwohl der Revisionswerber dafür ausreichend Möglichkeiten gehabt hätte. Bei der durch die B GmbH in Auftrag gegebenen Reparatur hätten Erkenntnisse über allfällige Druckspeicher oder ein allfälliges technisches Gebrechen gewonnen werden können.

6

Rechtlich führte das Verwaltungsgericht dazu aus, der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung sei dadurch erfüllt, dass die tatsächliche Fahrzeughöhe zum Tatzeitpunkt mehr als 4,30 m betragen habe. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite sei auszuführen, dass der Revisionswerber lediglich angegeben habe, dass sich ein derartiger Vorfall noch nie ereignet habe und es sich daher um ein nicht näher beschriebenes technisches Gebrechen handeln müsse. Zur Frage, woher die Energie für das behauptete Anheben der Mulde während der Fahrt hätte kommen

können, habe er auf mögliche Druckspeicher verwiesen, die im gegenständlichen Muldenkipper verbaut sein könnten. Damit sei ihm eine Glaubhaftmachung im Sinn des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG jedoch nicht gelungen. Rechtlich führte das Verwaltungsgericht dazu aus, der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung sei dadurch erfüllt, dass die tatsächliche Fahrzeughöhe zum Tatzeitpunkt mehr als 4,30 m betragen habe. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite sei auszuführen, dass der Revisionswerber lediglich angegeben habe, dass sich ein derartiger Vorfall noch nie ereignet habe und es sich daher um ein nicht näher beschriebenes technisches Gebrechen handeln müsse. Zur Frage, woher die Energie für das behauptete Anheben der Mulde während der Fahrt hätte kommen können, habe er auf mögliche Druckspeicher verwiesen, die im gegenständlichen Muldenkipper verbaut sein könnten. Damit sei ihm eine Glaubhaftmachung im Sinn des Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG jedoch nicht gelungen.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. In dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

8

Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es seinem Erkenntnis ein Amtssachverständigengutachten zugrunde gelegt habe, das weder schlüssig noch logisch sei, zumal der Amtssachverständige zwar festgehalten habe, dass ein Heben der Mulde durch das Vorliegen von Druckspeichern erklärbar sei, zum Vorliegen von Druckspeichern beim gegenständlichen Fahrzeug aber keine Angaben habe machen können.

9

Die Revision erweist sich mit diesem Vorbringen als zulässig und begründet.

10

Soweit die Revision die Schlüssigkeit des durch das Verwaltungsgericht eingeholten Gutachtens in Frage stellt, bekämpft sie in der Sache die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 4.5.2022, Ra 2022/02/0056). Soweit die Revision die Schlüssigkeit des durch das Verwaltungsgericht eingeholten Gutachtens in Frage stellt, bekämpft sie in der Sache die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts vergleiche , etwa VwGH 4.5.2022, Ra 2022/02/0056).

11

Der Verwaltungsgerichtshof ist grundsätzlich als Rechtsinstanz tätig; zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt lediglich dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. etwa VwGH 1.6.2022, Ra 2021/02/0058, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist grundsätzlich als Rechtsinstanz tätig; zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt lediglich dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , etwa VwGH 1.6.2022, Ra 2021/02/0058, mwN).

12

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft auch ein Verwaltungsgericht die Verpflichtung, im Rahmen der Begründung seiner Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen, weshalb es gehalten ist, sich im Rahmen der Begründung seiner Entscheidung mit dem Gutachten auseinander zu setzen und dieses - gegebenenfalls unter Berücksichtigung dazu vorgebrachter Einwendungen - entsprechend zu würdigen (vgl. VwGH 24.01.2022, Ra 2020/02/0018, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft auch ein Verwaltungsgericht die Verpflichtung, im Rahmen der Begründung seiner Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen, weshalb es gehalten ist, sich im Rahmen der Begründung seiner Entscheidung mit dem Gutachten auseinander zu setzen und dieses - gegebenenfalls unter Berücksichtigung dazu vorgebrachter Einwendungen - entsprechend zu würdigen vergleiche , VwGH 24.01.2022, Ra 2020/02/0018, mwN).

13

Aus dem Verhandlungsprotokoll der mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2024 ergibt sich, dass der vom

Verwaltungsgericht beigezogene technische Amtssachverständige zunächst ausschloss, dass sich die Mulde des gegenständlichen Fahrzeugs während der Fahrt hätte heben können, weil für derartige Bewegungen nach oben entgegen der Schwerkraft die Erzeugung einer „gewissen Leistung oder Kraft“ erforderlich sei. Zur Frage, ob er wisse, ob das System Ausgleichsbehälter bzw. Druckspeicher habe, gab er an, dass ihm Druckspeicher zwar nicht bekannt seien, er das System aber „natürlich nicht im Detail“ kenne. Wenn es Druckspeicher in entsprechender Größe gegeben hätte oder in das Fahrzeug eingebaut wären, wäre es „theoretisch nicht auszuschließen, dass die Kraft von diesen Druckspeichern“ komme.

14

Dem Verhandlungsprotokoll der mündlichen Verhandlung am 21. März 2024 ist zu entnehmen, dass der Amtssachverständige ausführte, ein Heben der Mulde während der Fahrt sei auch bei Vorliegen eines technischen Defektes ohne Energiezufuhr aus technischer Sicht nicht nachvollziehbar, weil es dafür relativ große Druckspeicher geben müsse. Der Amtssachverständige gab (wiederum) an, nicht zu wissen, ob das gegenständliche Fahrzeug überhaupt Druckspeicher bzw. größere Druckspeicher habe.

15

Da eine abschließende Beurteilung der für den gegenständlichen Fall wesentlichen Frage, ob das gegenständliche Fahrzeug Druckspeicher hat, die zu einem Heben der Mulde während der Fahrt hätten führen können, dem Gutachten des Amtssachverständigen somit nicht zu entnehmen ist, erweist sich schon der Befund und damit in weiterer Folge das Gutachten in diesem Punkt als nicht vollständig, weshalb es diesbezüglich auch nicht auf seine Schlüssigkeit hin überprüfbar ist. Wenn das Verwaltungsgericht ausführt, dass der Revisionswerber ausreichend Möglichkeiten gehabt hätte, Beweismittel zum Vorliegen von Druckspeichern vorzulegen, ist zu entgegnen, dass den Revisionswerber eine diesbezügliche Mitwirkungspflicht schon mangels Aufforderung zur Vorlage entsprechender Beweismittel nicht traf (zur mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierenden Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes bei entsprechender Aufforderung vgl. etwa VwGH 25.4.1997, 95/19/0926). Da eine abschließende Beurteilung der für den gegenständlichen Fall wesentlichen Frage, ob das gegenständliche Fahrzeug Druckspeicher hat, die zu einem Heben der Mulde während der Fahrt hätten führen können, dem Gutachten des Amtssachverständigen somit nicht zu entnehmen ist, erweist sich schon der Befund und damit in weiterer Folge das Gutachten in diesem Punkt als nicht vollständig, weshalb es diesbezüglich auch nicht auf seine Schlüssigkeit hin überprüfbar ist. Wenn das Verwaltungsgericht ausführt, dass der Revisionswerber ausreichend Möglichkeiten gehabt hätte, Beweismittel zum Vorliegen von Druckspeichern vorzulegen, ist zu entgegnen, dass den Revisionswerber eine diesbezügliche Mitwirkungspflicht schon mangels Aufforderung zur Vorlage entsprechender Beweismittel nicht traf (zur mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierenden Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes bei entsprechender Aufforderung vergleiche , etwa VwGH 25.4.1997, 95/19/0926).

16

Indem das Verwaltungsgericht dennoch auf der Grundlage des unvollständigen Amtssachverständigengutachtens von einer bereits bei Fahrtantritt angehobenen Mulde ausging und den vom Revisionswerber behaupteten technischen Defekt ausschloss, belastete es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG. Indem das Verwaltungsgericht dennoch auf der Grundlage des unvollständigen Amtssachverständigengutachtens von einer bereits bei Fahrtantritt angehobenen Mulde ausging und den vom Revisionswerber behaupteten technischen Defekt ausschloss, belastete es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG.

17

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 25. Oktober 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020120.L01

Im RIS seit

19.11.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at